



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 –22

Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium Generale
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 16. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Präambel

- (1) Ab dem Wintersemester 2013/2013 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) ¹Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. ²Hier wird insbesondere zur Verbesserung der Lehre die Stärkung der Sozialkompetenzen gefördert.
- (3) ¹In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. ²Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) ¹Um die Studierenden für das kommende Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Soft-Skills in das Studium zu integrieren. ²Zu den Soft-Skills zählen unter anderem Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und sprachliche Kompetenz.
- (5) Unter der sozialen Kompetenz versteht man unter anderem die Fähigkeit, das Verhalten und die Einstellung von MitarbeiternInnen und KollegInnen positiv zu beeinflussen.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studium Generale

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums in den Semestern 1 bis 7 Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. ²Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themenkomplexen angeboten u.a.
 - Sprachen und interkulturelle Kompetenz
 - Persönlichkeitsbildung
 - Kommunikation
 - Ästhetische Bildung
 - Geisteswissenschaftliche Perspektiven
 - Naturwissenschaftlich-technische Perspektiven
- (3) ¹Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den ProfessorInnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. ²Für jedes Semester wird ein umfangreiches Angebot erstellt.

§ 4

Aufbau des Studium Generale

¹Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium Generale ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.
- (2) ¹Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt

der Lehrveranstaltungsplan; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsplan

- (1) Das Institut für Interdisziplinäres Lernen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters einen Lehrveranstaltungsplan, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.
- (2) Der Lehrveranstaltungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale TeilnehmerInnenzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet. Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ²Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie dessen/deren Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit den Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Lehrveranstaltungsplan.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul -Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	SWS	ECTS-Punkte	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung (in Minuten)
SG 01	Cross Cultural Communication	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG 02	Interkulturelle Kommunikation	SU, Ü	2	2	2 LN	
Sh. SpZ	Sprachen Kurse/Module des Sprachenzentrums können als Studium Generale Fach angerechnet werden - ausgenommen: Englisch for Social Work ¹⁾					
SG 03	„Lernen lernen“ – Strukturierung, Zeitmanagement, Neurobiologie	SU	2	2	LN	
SG 04	Verhandlungsführung	SU	2	2	schrP	60
SG 05	Unternehmensgründungsplanspiel - PriME Cup	P	2	2	3 LN	
SG 06	Business Planning	SU, P	2	2	2 LN	
Sh. SpZ	Managing and Leading	SU	2	2	LN	
Sh. SpZ	Social Intelligence and New Business Paradigms	SU	2	2	LN	
SG 07	SatzBau	SU, Ü	2	2	LN	
SG 08	Präsentationstechniken	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG 09	Strategische Kommunikation/Rhetorik	SU, Ü	2	2	2 LN	
Sh. SpZ	English Negotiations	SU	2	2	LN	
Sh. SpZ	Presentations and Meetings	SU	2	2	LN	
SG 10	HSG-Chor	P	2	2	LN	
SG 11	Experimentelle Filmproduktion	P	2	2	LN	
SG 12	Einführung in die Philosophie	SU	2	2	schrP	90
SG 13	Bayerische Geschichte	SU	2	2	schrP	90
SG 14	Wirtschaftsethik	SU	2	2	LN	
SG 15	Grundlagen der politischen Ordnung	SU	2	2	schrP	60
SG 16	Leadership & Gender	SU	2	2	LN	
SG 17	Wassermanagement	SU	2	2	2 LN	
SG 18	Energy and Society	SU	2	2	LN, schrP	60
SG 19	Studentischer Motorsport	SU, P	2	2	2 LN	
SG 20	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU	2	2	LN	

¹⁾ Das Nähere zur Anrechenbarkeit sowie nähere Informationen regelt das Modulhandbuch.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS-Punkte = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS = Semesterwochenstunden

SU = Seminaristischer Unterricht

P = Projekt

Ü = Übungen

LN = Leistungsnachweis

schrP = schriftliche Prüfung(en)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 16. September 2013

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 16. September 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 16. September 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2013.